

01/BV/259/2021

Beschlussvorlage

öffentlich

Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Haushaltsführung im Haushaltjahr 2012

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister der Stadt Altentreptow <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 03.03.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	05.05.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	18.05.2021	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	08.06.2021	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung, die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Stadtvertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Am 06.12.2016 wurde die Entlastung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für das Haushaltjahr 2012 von der Tagesordnung im Finanzausschuss genommen. Begründet wurde dies durch den Fraktionsvorsitzenden der Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD damit, dass noch offene Anfragen bei der uRAB des Landkreises MSE anhängig sind. Die Klärung der rechtlichen Fragen sollte abgewartet werden.

Am 08. Juni 2017 hat die uRAB die Anfragen abschließend beantwortet. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass die angesprochenen Sachverhalte keine Verfehlungen enthalten.

Die uRAB hat in diesem Zusammenhang noch mal darauf hingewiesen, dass sich die Entlastung auf die Jahresrechnung beschränkt und kein Instrument einer allgemeinen Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle ist.

Die Entlastung ist die abschließende Bewertung der Haushaltsführung. Der Entlastungsbeschluss beinhaltet die Billigung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Nur wenn bei der Jahresabschlussprüfung Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung festgestellt worden sind, muss die Stadtvertretung entscheiden, ob sie diese für wesentlich erachtet.

Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung wurden mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2012 nicht aufgezeigt. Demzufolge liegen Gründe für eine Versagung der Entlastung aus kommunalrechtlicher Sicht nicht vor.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Kommunalverfassung M-V die Stadtvertretung zuständig. Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 der KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Schreiben LK vom 29.03.2021 öffentlich
---	--

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Stadt Altentreptow
- Der Bürgermeister -
Herrn Bartl
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
SG Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Rienahs
E-Mail: Heike.Hinrichs@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.093
Telefon: 0395 57087 3298
Fax: 0395 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(1)2.9-13.1-2021-0228

Datum:
29. März 2021

Nichterteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Altentreptow

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bartl,

nach den mir vorliegenden Unterlagen und auf Grund telefonischer Nachfragen der ehemaligen Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow, Frau Kempf, wurde bis dato der ehemaligen Bürgermeisterin keine Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 60 Absatz 5 KV M-V durch die Stadtvertretung im Beschlusswege erteilt.

Für den 23. Februar 2021 hatte die Stadt Altentreptow, nach Ihrem im Dezember 2020 übersandten Zeit- und Ablaufplan, die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 geplant und die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 für den 08. Juni 2021. Erlauben Sie mir deshalb bezüglich der noch nicht erteilten Entlastung gegenüber der ehemaligen Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012 einige rechtsaufsichtlichen Anmerkungen.

Die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters stellt die abschließende Bewertung der Haushaltsführung auf der Grundlage der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung dar.

Eine Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters kommt nur bei schwerwiegenden Verstößen in Betracht, z. B. wiederholte Missachtung der Zuständigkeit der Gemeindevertretung beim Eingehen von Verpflichtungen mit erheblichem Ausmaß oder Abschluss von Rechtsgeschäften, die erhebliche finanzielle Schäden für die Gemeinde zur Folge gehabt haben.

Diese schwerwiegenden Verstöße müssen allerdings im Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthalten und ausreichend belegt sein.

Der Bürgermeister hat einen Anspruch auf Entlastung, wenn sachliche Gründe für die Verweigerung nicht erkennbar sind.

Nach meinem Kenntnisstand hielt die Stadtvertretung bisher die Entlastungserteilung auf Grund des defizitären unterjährigen Jahresergebnis 2012 für nicht tragbar. Ein defizitäres Jahresabschlussergebnis allein ist allerdings für den Bürgermeister nicht als schwerwiegender Verstoß zu werten. Ledig-

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

lich wenn dieses Ergebnis nachweisbar und belegbar wie bereits o. g.,z.B. durch wiederholte Missachtung der Zuständigkeit der Gemeindevertretung beim Eingehen von Verpflichtungen mit erheblichem Ausmaß oder Abschluss von Rechtsgeschäften, die erhebliche finanzielle Schäden für die Gemeinde zur Folge haben, entstanden ist, kann ggf. ein schwerwiegender Verstoß erwachsen.

Die Stadtvertretung beschloss die Haushaltssatzung 2012 mit negativen unterjährigen geplanten Salden (EHH – 1.029.700 €, FHH – 1.342.700 €). Damit war die Stadtverwaltung und die ehemalige Bürgermeisterin, im Rahmen Ihrer jeweiligen Kompetenzen, zur Umsetzung legitimiert. Im Rahmen der zwischenzeitlich vorliegenden festgestellten Jahresergebnisse 2012 wurden diese geplanten unterjährigen negativen Salden im Ergebnishaushalt unterschritten und im Finanzhaushalt zeigt sich sogar eine deutliche Unterschreitung (EEHH – 985.389 €, FHH -982.825 €).

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die ehemalige Bürgermeisterin zur entsprechenden Haushaltsdurchführung über den Beschluss der Stadtvertretung zur Haushaltssatzung 2012 berechtigt war und durch entsprechende Haushaltsdisziplin das Ergebnis verbessert werden konnte. Schwerwiegende Verstöße, die eine Versagung der Entlastung durch die Stadtvertretung stützen, sind hieraus nicht erkennbar.

Sollten die Gemeindevertreter weiterhin an der Versagung der Entlastung festhalten, müsste sich dies aus einer negativen Beschlussfassung der Stadtvertretung mit entsprechender Begründung ergeben. Nach dem derzeit vorliegenden Sachverhalt wäre dieser Beschluss rechtswidrig mit der Folge, dass Sie Herr Bartl in Ihrer Funktion als Bürgermeister bzw. Ihr Stellvertreter*in und/oder der Leitende Verwaltungsbeamte vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen müssen. Über den Widerspruch hat die Stadtvertretung erneut zu beraten. Bei erneuter Ablehnung wäre der Beschluss zu beanstanden. Dieses Recht der Beanstandung kann auch der Leitende Verwaltungsbeamte wahrnehmen.

Soweit nach der Beschlussfassung kein Widerspruch bzw. keine Beanstandung erfolgt ist und die damit verbundenen gesetzlich normierten Fristen verstrichen sein sollten, kann die Angelegenheit unter Beachtung der hier geäußerten Rechtsauffassung der Stadtvertretung erneut zur Abstimmung vorgelegt werden, um das Verfahren nach § 33 KV M-V eröffnen zu können.

Ist die Stadtvertretung nicht bereit, hier eine rechtmäßige Entscheidung zu treffen, muss die uRAB nach angezeigter Beanstandung prüfen, ob eine rechtsaufsichtliche Anordnung erforderlich ist. Ein solches Verfahren wäre im Hinblick auf den ersten Teil dieses Schreibens und mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde eher bedauerlich, aber dann wohl unvermeidlich.

Insofern bitte ich Sie den Beschluss für die Entlastung nach § 60 Absatz 5 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012 in die nächste Stadtvertreterversammlung der Stadt Altentreptow einzubringen. Eine Unterrichtung der Stadtvertreter i. S. meiner vorangestellten Ausführungen ist hierbei angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Heike Hinrichs
Sachgebietsleiterin Finanzaufsicht